



STADTRAT

Aktennummer  
Sitzung vom  
Ressort

1 - 302  
21. März 2013  
Soziales

## **Interpellation Sandra Fuhrer – Rückerstattung von Sozialleistungen**

---

1 - 302

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation.

---

Fuhrer Sandra, FDP

Eingereicht am: 22.11.2012

Weitere Unterschriften: --

I 98/2012

### **Rückerstattung von Sozialleistungen**

*„Gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz besteht eine Rückerstattungspflicht auf Sozialleistungen, wenn dies die finanziellen Verhältnisse des Sozialhilfebezügers zulassen. Der Sozialdienst ist verpflichtet, regelmässig die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht abzuklären und gegebenenfalls die Leistungen zurückzufordern.“*

*An der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2009 wurde der Stellenplan im Bereich Soziale Dienste und Finanzen um insgesamt 390 Prozent aufgestockt. Die Aufstockung wurde unter anderem explizit damit begründet, dass damit die Missbrauchsbekämpfung und Rückforderung von Sozialhilfegeldern ausgebaut werden kann.*

*In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie viele Dossiers wurden seit der Stellenaufstockung überprüft?*
- 2. Welcher Betrag konnte in dieser Zeit zurückgefordert werden?"*

### **Antwort des Gemeinderates**

#### **1) Allgemeine Bemerkungen zur Anspruchsberechtigung und Rückerstattungspflicht von Sozialhilfegeldern**

Gemäss Sozialhilfegesetz, SKOS-Richtlinien und den von der Sozialkommission der Stadt Nidau verabschiedeten Grundsätzen haben bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner unserer Gemeinden Anrecht auf existenzsichernde, wirtschaftliche Unterstützung. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste haben zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unterstützung vorliegen. Wurde finanzielle Unterstützung geleistet, obwohl keine Anspruchsberechtigung mehr vorlag, ist die entsprechende Unterstützung zurückzufordern.

## 2) Zur Prüfung der Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist in den Sozialen Diensten wie folgt organisiert:

- Anmeldeunterlagen von Neuanmeldungen werden durch die Administration vorgeprüft und danach gründlich durch die Bereichsleitung Sozialhilfe überprüft.
- Sämtliche Dossiers mit minimal einjähriger Laufzeit werden seit 2010 1x jährlich auf ihre Anspruchsberechtigung hin überprüft (Periodische Anspruchsüberprüfung PAP). Sollte festgestellt werden, dass keine Berechtigung mehr besteht, so werden entsprechende Einstellungs- und Rückerstattungs-Verfügungen erlassen.
- Sofern angebracht, werden Strafanzeigen eingereicht.
- Seit 2012 wurde 2 mal das neue Instrument der verdeckten Ermittlung (SHG) eingesetzt.

	2009	2010	2011	2012
Überprüfte Anträge bei Neuanmeldung		242	218	222
Überprüfte Dossiers bei periodischer Anspruchsüberprüfung		176	190	169

Art der Verfügung				
Kürzungen der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkung	21	25	27	10
Ablehnung/Nichteintreten auf Sozialhilfeantrag	23	17	26	22
Einstellungen der Sozialhilfe	1	8	9	7
Einstellungen SH im Zusammenhang mit der periodischen Anspruchsüberprüfung (PAP)		16	16	20
<i>Aufhebung der Einstellungen nach Beibringen gültiger Unterlagen</i>		16	16	20
Rückerstattungen Sozialhilfe (z.B. wegen selbstverschuldeter Notlage oder unrechtmässigem Bezug)		18	21	13
Kürzungen Mietzinse und Nebenkosten			127	9
Diverse	8	3	6	3
<b>Total Verfügungen</b>	<b>53</b>	<b>87</b>	<b>232</b>	<b>84</b>

Eingereichte Strafanzeigen	3	3	8	4
----------------------------	---	---	---	---

Systematische Anspruchsüberprüfungen sind unerlässlich zur Sicherstellung des rechtmässigen Bezugs und zur Prävention unrechtmässigen Bezugs. Dies rechtfertigt die zeitlichen und personellen Investitionen in diese Prozesse. Zahlreiche Sozialdienste in der Schweiz haben in den vergangenen Jahren ähnliche Standardprozesse eingeführt.

Zeitaufwand pro überprüfetes Dossier	¼ bis 2 Std.
Zeitaufwand pro Verfügung	ca. 1 Std.
Zeitaufwand pro Strafanzeige	ca. 3-5 Std.

Grundsätzlich darf gesagt werden, dass die Organisation der Prüfung der Rechtmässigkeit für den Bezug wirtschaftlicher Hilfe gut organisiert ist und konsequent angewandt wird.

## 3) Rückforderung von Sozialhilfegeldern

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS, Titel E.3) schreibt dazu: "Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug."

### 3a) Zur Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Für ehemalige Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger besteht die Pflicht zu einer Rückzahlung, sollten sie zu erheblichem Einkommen oder Vermögen gekommen sein (Sozialhilfegesetz, SHG, Art. 40 ff). Die Richtlinien für solche Rückerstattungen sind relativ hoch angesetzt. Damit soll verhindert werden, dass einer ehemals Sozialhilfe beziehenden Person, die wieder finanzielle Selbstständigkeit erlangt hat, durch die Tilgung von Rückerstattungsschulden wieder ein Rückfall in die Sozialhilfe droht. Das SHG sieht die Anwendung der SKOS-Richtlinien vor.

- Bei erheblichem Vermögensanfall ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson CHF 25000.–, Ehepaare CHF 40000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind CHF 15000.–.)
- Erwerbseinkommen (SKOS H.9): Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst: doppelter Ansatz des Grundbedarfs; Wohnkosten; Medizinische Versorgung; Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern. Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden und die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden.

#### Überprüfung der Rückerstattungspflicht in den Sozialen Diensten der Stadt Nidau:

Die Sozialen Dienste haben in den Jahren 2011/2012 mehrere Jahrgänge Dossiers von Sozialhilfe Empfangenden systematisch untersucht. Diese Jahrgänge wurden gewählt, um einer allfälligen Verjährung (10 Jahre) zuvorzukommen. Die Untersuchung beinhaltete die Prüfung, ob die Personen weiterhin noch Bezüger von Sozialhilfe sind bzw. das Ausfindigmachen des neuen Wohnorts, das Abfragen von Daten bei Steuerbehörden, Ausgleichskassen (Einkommen), Strassenverkehrsämtern usw.

2010 / 2012	Dossier 2002 geschlossen	Dossier 2002 eröffnet	Dossier 2003 eröffnet / geschlossen	Dossier 2005 geschlossen*
Überprüfung abgeschlossen	115	89		70
In Überprüfung / Weiterverfolgen		3	184	13
Rückzahlungsvereinbarungen	1	1		
Rückzahlungsforderungen	1'536	1'893		
Rückzahlungen in CHF		1'893		

\*Einführung der elektronischen Dossierführung im KLIB

Diese Prüfungen sind nicht abgeschlossen. Aktuell sind für die Fortführung des systematischen Screening und weiterführende Abklärungen 10 Stellenprozente in der Administration vorgesehen.

### 3b) Zur Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe

Hierzu schreibt die SKOS (E.3.2): "Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind rückerstattungspflichtig." (z.B. Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflichten, zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen)."

Wenn sich bei einer der oben genannten Überprüfungen erweist, dass kein (oder weniger) Anspruch auf Sozialhilfe (mehr) bestanden hat und trotzdem wirtschaftliche Unterstützung geflossen ist, erstellen die Sozialen Dienste umgehend eine Rückerstattungsverfügung.

Die Ausstände präsentieren sich seit Ende 2009 wie folgt:

	Schulden	Rückzahlungen	Saldo	Bilanz Ende Jahr
Ausstände per Ende 2009				-247'296
Veränderungen 2010	-156'510	161'100	4'590	-242'706
Veränderungen 2011	-147'578	77'595	-69'983	-312'689
Veränderungen 2012	-115'556	121'420	5'864	-306'825
<b>Summen</b>	<b>-419'644</b>	<b>360'115</b>		<b>-306'825</b>

Die Ausstände per Ende 2012 beruhen auf 70 Dossiers, bei denen die Schuldbeträge zwischen CHF 65 und CHF 32'245 (durchschnittlich ca. CHF 4'300, Mittelwert ca. CHF 3'000) variieren. CHF 214'000 sind allein auf 16 Dossiers zurückzuführen. In fast allen Fällen kann die Abzahlung der Schulden nur in kleinen Schritten erfolgen.

### 4) Zum Umfang der in der Administration geschaffenen Stellen

Klarzustellen ist hier auch, dass es sich nicht um 390 Stellenprozente in der Administration der Sozialen Dienste handelt, welche nun hauptsächlich der Rückerstattung von Sozialhilfegeldern zur Verfügung stehen.

Wie im Jahresbericht 2009 der Abteilung Soziale Dienste (S.4) vermerkt ist, konnten 2009 insgesamt 390 Stellenprozente (die Interpellantin bezieht sich wohl auf diese Zahl) neu geschaffen werden, davon 310% in der Abteilung Soziale Dienste (und 80% in der Abteilung Finanzen). Von diesen 310% entfielen 100% auf lastenausgleichsberechtigte Sozialarbeiterstellen, 50% auf zugehöriges Administrativpersonal (beide via Kanton finanziert), 30% auf die notwendige Erhöhung der AHV-Zweigstelle (via Ausgleichskasse Kanton Bern finanziert) und schliesslich die hier noch relevanten, von der Stadt zu finanzierenden, zusätzlichen 130% (enthalten in der Rubrik "Behördensekretariat, Rechtsdienst, Alimente und Administration Soziale Dienste"). Davon waren 50% für den Rechtsdienst bestimmt.

Es handelt sich also um 80 zusätzliche Stellenprozente, welche 2009 in der Administration der Sozialen Dienste zu Lasten der Stadt gesprochen wurden. In der Arbeitsorganisation der Sozialen Dienste ist die Aufgabe der Rückerstattungsprüfung und -Einforderung mit ca. 20 Stellenprozenten dotiert, welche sich prozessmässig auf die Bereiche Administration, die Sozialarbeit und den Rechtsdienst verteilen. In der Abteilung Finanzen werden für „Rückerstattung“ weitere 10-15 Stellenprozente aufgewendet.

**Beantwortung der Fragen**

Abschliessend können die Fragen der Interpellantin – unter Berücksichtigung obiger Darlegungen – wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie viele Dossiers wurden seit der Stellenaufstockung überprüft?*

Seit der Einführung der systematischen Überprüfung, d.h. nach der Besetzung der Mitte 2009 bewilligten Stellen und der Umsetzung der Prozesse, wurden

- a. in den Jahren 2010-2012 alle 682 neu eröffneten Dossiers auf ihre Anspruchsberechtigung geprüft
- b. seit 2010 insgesamt 535 Dossiers im Rahmen der periodischen Prüfung kontrolliert
- c. von den abgeschlossenen und teilweise vor der Verjährung stehenden Dossiers 287 überprüft und von weiteren 184 ist die Prüfung noch in Bearbeitung.

2. *Welcher Betrag konnte in dieser Zeit zurückgefordert werden?"*

Seit Anfang 2010 konnte insgesamt ein Betrag von CHF 360'115 zurückgefordert werden.

2560 Nidau, 19. Februar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein